

Synopse 2

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und weiterer Gesetze

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **122.111** | 124.21 | 126.1
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und weiterer Gesetze
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:
§ 11 Funktion ¹ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin a) ist der Stabschef oder die Stabschefin des Regierungsrates; b) gewährleistet die Verbindung zum Kantonsrat; c) unterstützt die Vorsitzenden von Kantonsrat und Regierungsrat in der gegenseitigen Koordination der Aufgaben; d) erfüllt Stabsaufgaben für den Kantonsrat nach Massgabe des Kantonsratsgesetzes[BGS 121.1.].	§ 11 Funktion und Aufgaben c) stellt gemeinsam mit dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin die Koordination der Aufgaben von Kantonsrat und Regierungsrat sicher; d) erfüllt die ihm oder ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben.

<p>² Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Regierungsrates mit beratender Stimme teil.</p>	
	<p>§ 11^{bis} Anstellung und Unterstellung</p> <p>¹ Der Regierungsrat stellt den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und seine oder ihre Stellvertretung an.</p> <p>² Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin ist dem Regierungsrat unterstellt. Der Landammann oder die Frau Landammann nimmt gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin die personellen Belange wahr und stellt dem Regierungsrat die erforderlichen Anträge.</p>
	<p>§ 11^{ter} Anstellungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Als Staatsschreiber, Staatsschreiberin oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung kann angestellt werden, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und</p> <p>a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat oder</p> <p>b) ein Universitätsstudium an einer philosophischen Fakultät oder ein Universitäts- oder Hochschulstudium an einer nationalökonomischen Fakultät abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.</p>

	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
<p>§ 24 Disziplinarbehörden</p> <p>¹ Disziplinarbehörden sind:</p> <p>a) der Kantonsrat gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates und der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin und dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin. Gegen Disziplinarentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>a^{bis} die Gerichtsverwaltungskommission gegenüber den Mitgliedern der Amtsgerichte und der unterinstanzlichen kantonalen Gerichte. Gegen Disziplinarentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>b) der Regierungsrat gegenüber den übrigen Mitgliedern staatlicher Behörden und dem diesem Gesetz unterstellten Staatspersonal. Gegen Disziplinarentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>c) die in den §§ 70, 92 und 97 des Gemeindegesetzes bezeichneten Behörden gegenüber den diesem Gesetz unterstellten Personen. Gegen Disziplinarentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Departement Beschwerde eingereicht werden. Der Entscheid des Departementes kann innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p> <p>d) die Wahlbehörde gegenüber den diesem Gesetz unterstellten übrigen Behörden und dem Personal der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. Ist der Kantonsrat Wahlbehörde, so amtiert der Regierungsrat als Disziplinarbehörde. Gegen Disziplinarentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p>a) der Kantonsrat gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates und der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin. Gegen Disziplinarentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p>

2. Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Juni 2019) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 26^{bis} Genehmigung der Demission und Nichtwiederwahl</p> <p>¹ Zuständige Behörde zur Genehmigung einer Demission während der Amtsdauer ist</p> <p>a) die Ratsleitung des Kantonsrates für</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Ratssekretär oder die Ratssekretärin,2. den Chef oder die Chefin Finanzkontrolle,3. die Beauftragte oder den Beauftragten für Information und Datenschutz; <p>b) der Regierungsrat für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Mitglieder des Regierungsrates,2. den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,3. den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,4. die leitenden Staatsanwälte oder die leitenden Staatsanwältinnen, die Staatsanwälte oder die Staatsanwältinnen, die leitenden Jugendanwälte oder leitenden Jugendanwältinnen sowie die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen; <p>c) die Gerichtsverwaltungskommission für alle Beamten oder Beamtinnen in richterlichen Funktionen.</p> <p>² Das Demissionsgesuch wird genehmigt, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen des Kantons beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Der Kantonsrat kann ohne Angabe von Gründen auf die Wiederwahl von Beamten und Beamtinnen verzichten.</p>	<p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>

§ 28

Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis der Staatsbediensteten kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.

² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist. Der Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse gilt auch als wichtiger Grund.

³ Bei Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, falls die Umstände dies rechtfertigen.

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin sowie gegenüber dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle;

a^{bis}) die Gerichtsverwaltungskommission gegenüber den Mitgliedern der Amtsgerichte und der unterinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Personal der Gerichte.

a^{ter}) das zuständige Organ oder der Direktor oder die Direktorin der Pensionskasse Kanton Solothurn gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;

b) der Regierungsrat gegenüber allen übrigen Staatsbediensteten; er kann diese Kompetenz an die Anstellungsbehörde delegieren.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin sowie gegenüber dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle;

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.